

# Tierhaltungsreglement der Giesserei

## Inhaltsverzeichnis:

|  |   |
|--|---|
| 1. Bewilligungspflichtige und nicht erlaubte Tiere ..... | 2 |
| 2. Nicht bewilligungspflichtige Tiere.....               | 3 |
| 3. Bewilligungsverfahren .....                           | 3 |
| 4. Allgemeines.....                                      | 4 |
| 5. Versicherung .....                                    | 4 |
| 6. Vorübergehende Tierhaltung .....                      | 4 |
| 7. Zuwiderhandlung.....                                  | 4 |

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages.

Zuständig für die Belange der Tierhaltung ist die **Vermietungskommission**. Sie erteilt die entsprechenden Bewilligungen und hat auch die Befugnis, diese wieder zu entziehen.

Die Haustierhaltung in der Siedlung Giesserei ist geprägt durch Rücksichtnahme der TierhalterInnen und Toleranz der MitbewohnerInnen.

## 1. Bewilligungspflichtige und nicht erlaubte Tiere

---

### A. Katzen

Pro Wohnung sind max. zwei Katzen erlaubt. Sie müssen kastriert sein oder vor Erreichen der Geschlechtsreife kastriert werden.

Im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss dürfen freilaufende Katzen gehalten werden. Ab dem 2. Obergeschoss dürfen sich die Katzen nur in der Wohnung und auf dem Balkon aufhalten. Von den Balkonen im 1. Obergeschoss können Katzenleitern montiert werden in vorheriger Absprache mit der Vermietungskommission.

Die Katzenhalter in allen Obergeschossen sind verpflichtet, Trennungsnetze auf dem eigenen Balkon zu installieren. Mit dem Einverständnis der angrenzenden Mietparteien können die Trennungsnetze auch auf anderen als dem eigenen Balkon angebracht werden. Die Kosten für das Installieren und Entfernen von Katzenleitern und Netzen tragen die TierhalterInnen.

Katzentüren müssen hohe energietechnische Anforderungen erfüllen, die zum Minergie-P-Standard passen. Die Vermietungskommission entscheidet darüber, welche Modelle die Kriterien erfüllen. Der Einbau bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Gesewo (Art. 10 der allgemeinen Bestimmungen des Mietvertrags). Die Kosten für den Einbau und Rückbau der Katzentüren müssen gehen vollumfänglich zu Lasten der Mieter.

Im Treppenhaus und auf den Balkonen dürfen keine Katzen-WCs platziert werden.

Das Entfernen von Exkrementen und andere durch Katzen verursachte Verunreinigungen ist Sache der betroffenen KatzenhalterInnen. Umsetzung und allfällige Sanktionen werden durch die Vermietungskommission geregelt.

Die Vermietungskommission kann die Anzahl freilaufender Katzen zugunsten der Flora und Fauna begrenzen indem sie keine neuen Bewilligungen erteilt.

### B. Hunde

Hundehaltung ist grundsätzlich erlaubt mit Ausnahme der im Kanton Zürich gesetzlich verbotenen Rassen. Dieses Verbot gilt auch für Besuche und Ferientaufenthalte.

Das Entfernen von Exkrementen und andere durch Hunde verursachte Verunreinigungen ist Sache der betroffenen HundehalterInnen. Umsetzung und allfällige Sanktionen werden durch die Vermietungskommission geregelt

Pro Wohnung dürfen maximal zwei Hunde gehalten werden.

Bellt ein Hund oft und laut, sodass die Nachbarschaft erheblich gestört wird, oder benimmt er sich gegen Menschen oder andere Tiere aggressiv, kann dies ein Grund für den Entzug der Bewilligung sein.

Auf dem Gelände der Liegenschaft sowie in allen Treppenhäusern besteht Leinenpflicht und ein Versäuberungsverbot.

+

### **C. Exotische und grössere Tiere**

Amphibien und Reptilien sowie Papageien und andere grössere Tiere dürfen nur mit Bewilligung gehalten werden.

Nicht gestattet ist das Halten von giftigen Tieren (z.B. giftige Schlangen oder Spinnen) und von Tieren wie Hühner, Ziegen etc., die nicht in der Wohnung gehalten werden können.

Nicht gestattet ist das Führen von Zuchtbetrieben.

### **D. Zuchttiere**

Nicht gestattet ist das Führen von Zuchtbetrieben.

---

## **2. Nicht bewilligungspflichtige Tiere**

### **E. Kleintiere**

Erlaubt sind Hamster, Meerschweinchen, Zwerghasen, Schildkröten usw. Kleintiere, die durch Nagen, Kratzen usw. Schäden in den Wohnungen verursachen können, müssen in entsprechenden Käfigen gehalten werden.

### **F. Vögel**

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird.

Machen sie sich lautstark bemerkbar machen, dürfen nur stundenweise an offenen Fenstern und auf Balkonen gehalten werden.

### **G. Aquarien**

Aquarien bis zu einem Gesamtgewicht von 300 kg sind gestattet.

Für schwerere Aquarien ist bei der Haustierkommission ein Gesuch mit Angaben zum vorgesehenen Standort einzureichen.

---

## **3. Bewilligungsverfahren**

Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist vor dessen Anschaffung bzw. vor Abschluss des Mietvertrages bei der Vermietungskommission einzureichen.

Die Bewilligung gilt nur für dasjenige Tier, für das sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines Tieres (verstorben, fortgelaufen oder weggegeben) ist ein neues Gesuch einzureichen.

Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die HalterInnen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres / der Tiere Gewähr bieten.

Aquarien und Terrarien bis zu einem Gesamtgewicht von 300kg sind gestattet. Für schwerere Behälter ist bei der Vermietungskommission ein Gesuch mit Angaben zum vorgesehenen Standort einzureichen. Die Vermietungskommission kann den TierhalterInnen in begründeten Fällen zusätzliche Auflagen für die Tierhaltung machen.

Ein genereller Anspruch für die Haltung von bewilligungspflichtigen Tieren besteht nicht. Die Vermietungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

+

---

## **4. Allgemeines**

Abfälle aus der Tierhaltung wie Exkremete, Futterreste, Sand, Sägemehl etc. dürfen nicht in die Kanalisation oder in das Behältnis für die Grünabfuhr gegeben werden, sondern sind mit der Kehrrichtabfuhr zu entsorgen.

In Treppenhäusern, Mobilitätsräumen oder dem Untergeschoss einschliesslich Garage dürfen sich Tiere nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

---

## **5. Versicherung**

Die TierhalterInnen haften für die durch das Tier verursachten Schäden an Mietobjekten. Insbesondere Aquarien-BesitzerInnen haften für Wasserschäden und sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

---

## **6. Vorübergehende Tierhaltung**

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist die Vermietungskommission sowohl über die Art des Tieres als auch über dessen Aufenthaltsdauer zu verständigen.

Für Aufenthalte, die länger als vier Wochen dauern, ist eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Dieses Reglement gilt auch für vorübergehende Tierhaltung.

---

## **7. Zuwiderhandlung**

Wer ein Haustier hält, trägt die Verantwortung für das Tier und die von ihm verursachten Schäden. Wenn die Verantwortung mangelhaft wahrgenommen wird, oder wenn der Halter / die Halterin dem vorliegenden Reglement zuwiderhandelt – sei dies zur Beeinträchtigung der Nachbarschaft, oder sei es durch nicht tiergerechte Haltung - kann die Bewilligung wieder entzogen werden.

**Dieses Reglement wurde gemäss Art.7, Ziff. 2, lit. q der Statuten des Hausvereins Giesserei von der Mitgliederversammlung vom 6.11.2015 genehmigt.**